

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 17/2473**

Thomas M. Peters, Alvar C.H. Freude

# **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zum Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**

**Für den Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Version 1.0 vom 31. Mai 2011



Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur  
<http://ak-zensur.de/>

## A. Zusammenfassung

- I. Der im 15. RÄStV vorgesehene Systemwechsel von der Rundfunkgebühr zum Rundfunkbeitrag ist grundsätzlich zu begrüßen.
  
- II. Der Staatsvertragsgesetzgeber hat es im Rahmen des 15. RÄStV indes versäumt, die offensichtlich fehlgegangenen Regulierungsansätze bei den öffentlich-rechtlichen Online-Angeboten, wie sie der 12. RÄStV statuiert hat, zurückzunehmen bzw. anzupassen. Insbesondere die Regelungen bezüglich der stark beschränkten Verweildauer von Inhalten im Netz ist weder mit dem veränderten Mediennutzungsverhalten noch mit den technologischen Chancen des Internets, deren Wahrnehmung dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk qua Verfassungsrecht zugesichert bzw. aufgegeben ist, zu vereinbaren. Gleiches gilt für die unklare Reglementierung von „nicht sendungsbezogenen presseähnlichen Angeboten“.

## B. Stellungnahme zu einzelnen Problemfeldern

### I. Die Reform der Rundfunkfinanzierung: Von der „Rundfunkgebühr“ zum Rundfunkbeitrag

Die im Rahmen des 15. RÄStV vorgesehene Umstellung der Rundfunkfinanzierung von der sog. „Gebührenfinanzierung“ – die ja im Übrigen wohl nie eine echte Gebührenfinanzierung war<sup>1</sup> – hin zu einer (echten) Beitragsfinanzierung, welche an Haushalte und Betriebsstätten anknüpft, ist im Grundsatz zu begrüßen. Und das nicht nur aus dogmatischen oder verwaltungsrechtlichen Erwägungen: Vielmehr gilt, dass die Erhebungspraxis im Vergleich zum bisherigen System in weiten Teilen zukünftig grundrechtsschonender wird.

Es werden vor allen Dingen weniger Wohnungsbesuche durch Gebührenbeauftragte notwendig. Ferner werden zwar insgesamt mehr Daten erfasst und verarbeitet, da die Zahl der Rundfunkteilnehmer (Haushalte bzw. Betriebsstätten) steigen wird. Jedoch fallen diese Daten pro Haushalt in geringerem Umfang an, was zu begrüßen ist. An dieser Stelle wird weiterhin zu prüfen bleiben, ob nicht eine noch datensparsamere Lösung realisierbar ist.

Insgesamt ergibt sich allerdings ein transparenteres und praktikableres Verfahren.

---

<sup>1</sup> vgl. A. Hesse, Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2003, Kap. 4 Rn. 131 f.

Die staatliche Sicherung eines funktionsgerechten finanziellen Fundaments (Finanzgarantie) als zwingende Vorbedingung für die Auftragserfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist von Verfassungen wegen geboten. Und vor dem Hintergrund immer weiter voranschreitender Medienkonvergenz konnte letztlich ein Anknüpfen an eine bestimmte Art von „Empfangsgerät“ sowohl aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch aus Sicht seiner Rezipienten nicht mehr als adäquat erscheinen.

Es bleibt allerdings für die Zukunft und dort insbesondere mit Blick auf die Arbeit der AG Beitragsstabilität<sup>2</sup> mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass weiterhin die Programmautonomie, die Bestands- und Entwicklungsgarantie sowie die Finanzgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor dem Hintergrund geltenden Verfassungsrechts strikt zu beachten sind.<sup>3</sup>

## **II. Dringend notwendige Reform im Rundfunkrecht: Rücknahme missglückter Regulierungsansätze im Rahmen des 12. RÄStV**

Der Blick ist indes eher auf Probleme zu richten, die der Staatsvertragsgesetzgeber im gegenständlichen 15. RÄStV nicht gelöst hat, obwohl sich deren Lösung aus gesamtgesellschaftlichen Erwägungen seit geraumer Zeit geradezu aufdrängt. Die Rede ist von offensichtlich fehlgeschlagenen Regulierungsansätzen in Zusammenhang mit dem im Jahre 2008 verabschiedeten 12. RÄStV. Insbesondere die dort festgelegten Regelungen zur grundsätzlichen Zulässigkeit und zu den Verweildauern von auf den Internetseiten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten abrufbaren Text-, Audio- und Videobeiträgen (§ 11 d Abs. 2 RStV) haben sich in der Zwischenzeit als realitätsfremd und im Sinne des öffentlich-rechtlichen Funktionsauftrags als kontraproduktiv erwiesen. Eine Anpassung dieser Regelungen wäre im Rahmen des 15. RÄStV dringend notwendig gewesen.

In diesem Bereich identifiziert im Übrigen auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk selbst<sup>4</sup> großen Nachbesserungsbedarf. Auf Seiten des privaten Rundfunks wird unterdessen ebenfalls die gesamte Anlage des Überprüfungsverfahrens der Online-Angebote (Drei-Stufen-Test) als zu bürokratisch und zu wenig problemorientiert kritisiert.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> vgl. Beermann, Das Beermann-Papier, in: FK 12/2011, S. 31 ff.

<sup>3</sup> vgl. Schwarzkopf, Beherrschungsziel, in: FK 20/2011, S. 3 ff.

<sup>4</sup> vgl. epd medien 2011 Nr. 8, S. 14

<sup>5</sup> vgl. Schmid/P. Gerlach, Der Schlüssel zum Erfolg, in: FK 4/2011, S. 3, 7

## 1. Medienkonvergenz führt zu verändertem Mediennutzungsverhalten

Wie oben dargestellt, erscheint ein Systemwechsel bei der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vor allen Dingen vor dem Hintergrund der Medienkonvergenz sinnvoll und angezeigt. Dies setzt aber voraus, dass sich das Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch an das aufgrund der Medienkonvergenz veränderte Mediennutzungsverhalten seiner Rezipienten<sup>6</sup> anpasst bzw. anpassen kann. Dazu gehört in allererster Linie die Möglichkeit, Medieninhalte non-linear, zeit- und ortsunabhängig als Abrufdienste zu rezipieren.

Die Weiterentwicklung im Bereich der Telekommunikations- und Informationstechnik erlaubt ein solches gewandeltes Mediennutzungsverhalten heutzutage ohne Probleme. Insoweit hat sich das Internet neben einem zusätzlichen linearen Verbreitungsweg für klassische Rundfunkinhalte (Streams) zu einem Distributionskanal entwickelt, der vor allem die zunächst nahezu unbegrenzte Verfügbarkeit von produzierten Inhalten zu jeder Zeit und an jedem Ort sicherstellen kann.

## 2. Gescheiterte Verweildauerkonzepte

Mit dem 12. RÄStV wurde der § 11 d in den RStV eingefügt. Ausweislich dessen Absatz 2 dürfen Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks grundsätzlich nur binnen einer Frist von sieben Tagen nach deren linearer Ausstrahlung online verfügbar bleiben.

Nach Ablauf der in der Regel siebentägigen Verweildauer werden die entsprechenden Telemedien aus dem Online-Angebot der Rundfunkanstalten gelöscht. Hierfür hat sich der Neologismus des „Depublizierens“ etabliert. Dieser auch vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk selbst verwendete Begriff zeigt schon die Widersprüchlichkeit gegenüber dem eigentlichen publizistischen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Will eine Rundfunkanstalt von der „Sieben-Tage-Frist“ abweichen, so ist dies nur bei einer Genehmigung eines entsprechenden Telemedienkonzepts möglich, welches abweichende Regelungen umfassen kann. Über die Zulässigkeit eines solchen Konzepts wird im mittlerweile berühmt-berüchtigten Drei-Stufen-Test entschieden.<sup>7</sup>

Allein die Zahlen des ZDF zeigen allerdings, dass von der Möglichkeit einer (deutlichen) Abweichung von den strikten Standardvorgaben in § 11 d RStV – insbesondere für die Bestandsangebote – nur selten Gebrauch gemacht wurde: Das ZDF depublizierte nämlich in Vollzug der jeweiligen Verweildauerkonzepte zum Januar 2010 etwa

---

<sup>6</sup> vgl. van Eimeren/Frees, *Bewegtbild im Web – Multioptional im digitalen Zeitalter*, in: *Media Perspektiven* 7-8/2010, S. 350 ff.

<sup>7</sup> vgl. dazu T. Peters, *Was ist eigentlich der Drei-Stufen-Test*, *Telemedicus* v. 26.02.2009, <http://telemedicus.info/a/1160.html>

110.000 Artikel. Das Angebot „zdf.de“ wurde um 75% reduziert, das Nachrichtenportal „heute.de“ sogar um 91%. Im Rahmen der Anpassungen, die durch den 12. RÄStV allein im Zeitfenster 25.01.2010 bis 27.12.2010 (Stichtag zur Umsetzung für Bestandsangebote) notwendig wurden, sind weitere 125.000 Dokumente (ohne Videos) entfernt worden. Im Bereich Bewegtbild wurden daneben im Jahr 2010 allein 27.781 Videos nach Ablauf der Verweildauer depubliziert, 2009 waren es 22.246 Beiträge.<sup>8</sup>

### 3. Der Bürger zahlt doppelt oder wird zum kreativen Anarchisten

All diese depublizierten Inhalte stehen dem Gebühren zahlenden und zukünftig beitragsleistenden Rundfunkteilnehmer nicht mehr zur Verfügung – und das, obwohl er für diese Beiträge bereits „bezahlt“ hat und es verfassungsrechtlich anerkannt ist, dass sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk bei der Distribution seiner Inhalte an geänderte Nutzungsformen anzupassen hat.

Absurderweise hat der Rundfunkteilnehmer – und in Zukunft damit jeder Bürger – nicht nur keinen Zugriff mehr auf die von ihm finanzierten Inhalte. Er darf auch mit ansehen, wie der Prozess des Depublizierens nebst vorgelagertem Prüfungsprozess (Drei-Stufen-Test) Personal und große finanzielle Ressourcen bindet – mit dem Ziel, vorhandene, bereits online aufbereitete Inhalte vom Rezipienten „fernzuhalten“. Für dieses Unterfangen werden dann nochmals Finanzmittel der Anstalten in Millionenhöhe aufgewendet. Kosten also, die ihrerseits natürlich abermals zu einem Großteil aus dem Abgabenaufkommen gedeckt werden.

Diese Absurdität könnte noch einmal gesteigert werden, wenn etwa der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Rahmen einer geplanten kostenpflichtigen Videoplattform (Arbeitstitel: „Germany’s Gold“) einstmals gebührenfinanzierte Inhalte, die dann gebührenfinanziert depubliziert wurden, nun kostenpflichtig in einem rundfunk- wie kartellrechtlich wohl zulässigen Videoportal anbieten würde. Ein Szenario, das nach derzeitigem Stand so nicht ausgeschlossen erscheint.<sup>9</sup>

Im Übrigen gehen nun auch viele der zahlreichen Verweise im Internet auf Artikel und Beiträge des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, etwa aus der freien Online-Enzyklopädie Wikipedia, ins Leere.<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> vgl. insgesamt zu den vorgenannten Zahlen die Vorlage FR 4/11 des ZDF-Fernsehrates zur Evaluation des Drei-Stufen-Tests v. 09.02.2011, S. 26

<sup>9</sup> vgl. Knappmann, ARD und ZDF planen Allianz gegen Youtube, ftd.de v. 29.04.2011, <http://www.ftd.de/it-medien/medien-internet/:video-on-demand-ard-und-zdf-planen-allianz-gegen-youtube/60045096.html>

<sup>10</sup> vgl. Niggemeier, Die Leere hinter dem Link, faz.net v. 19.07.2010, <http://www.faz.net/artikel/C31013/depublizieren-die-leere-hinter-dem-link-30291159.html>

Um diesem Trend zu begegnen, wurde im vergangenen Jahr unter der Domain „www.depub.org“ eine anonyme Online-Plattform installiert. Hier war es möglich, in- zwischen depublierte Inhalte von „tagesschau.de“ anzusehen.

Die Vorsitzende des NDR-Rundfunkrates, Dagmar Gräfin Kerksenbrock, sah in dem Unterfangen einen „Beleg für die Fragwürdigkeit des bürokratischen Monstrums Drei-Stufen-Test“ und meinte, „Depub.org ist ein Beispiel für die kreative Anarchie im Internet, das zeigt, wie unsinnig kleinteilige Regulierungsversuche im Netz sind“.<sup>11</sup> Fernab von der grundsätzlichen Richtigkeit dieser Aussagen muss man jedoch die Frage stellen, ob es in diesem Kontext statt „kreativer Anarchie im Internet“ langfristig nicht doch eher eines mit Weitsicht handelnden Gesetzgebers bedarf.

#### 4. Linear orientierte Regulierung für non-linear distributierte Inhalte

Aus den veränderten (unter Ziff. 1 genannten) technischen und soziologischen Entwicklungen ergibt sich ein neues Umfeld für den Rundfunk. Die vom BVerfG anerkannte Bestands- und Entwicklungsgarantie<sup>12</sup> sichert dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk hierbei zu, sich der neuen technischen Mittel zur Erfüllung seines Funktionsauftrags zu bedienen. Dabei obliegt den Anstalten im Rahmen ihrer Programmautonomie gleichfalls auch die Entscheidung, welche Inhalte und Formen hierzu notwendig sind.<sup>13</sup>

Allerdings darf der Gesetzgeber hier Einschränkungen vornehmen, solange darin keine unmittelbare staatliche Einflussnahme auf die Inhalte zu erkennen ist. Davon ist bei der Limitierung der Verweildauer auf grundsätzlich sieben Tage zunächst nicht auszugehen. Jedoch findet bei Anwendung dieser Reglementierung gewiss eine mittelbare Beeinflussung statt.<sup>14</sup> Zumal die Anwendung der siebentägigen Frist grundsätzlich ohne Ansehung des individuellen Inhaltes bzw. der individuellen Aktualität des Inhaltes stattfindet. Vielmehr kann hier die Metapher des Rasenmähers gewählt werden, der erst einmal über alles gleichermaßen hinwegmäht.

Die allgemeine Festlegung auf eine Zeitspanne von sieben Tagen geht des Weiteren nicht auf den sog. Beihilfekompromiss zwischen der Bundesrepublik und der EU-Kommission<sup>15</sup> zurück,<sup>16</sup> sondern entspringt einem deutschen Regulierungsgedanken

<sup>11</sup> vgl. PM des NDR v. 17.09.2010, [http://www.presseportal.de/pm/6561/1683767/ndr\\_norddeutscher\\_rundfunk](http://www.presseportal.de/pm/6561/1683767/ndr_norddeutscher_rundfunk)

<sup>12</sup> BVerfGE 83, 238, 299

<sup>13</sup> BVerfGE 87, 181, 201; 90, 60, 92

<sup>14</sup> vgl. C. Hahn, Der Online-Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in: ZRP 2008, S. 217, 218

<sup>15</sup> KOM (2007) 1761 endg.

<sup>16</sup> vgl. Hain/Reinlein, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen der Telemedienangebote von ARD, ZDF und DLR nach dem 12. RÄStV, 2009, S. 31

aus der linearen Rundfunkwelt. Denn nur hier erscheint ein Anknüpfen an die klassische siebentägige Fernsehwoche, so wie sie in der guten alten Programmzeitschrift abgedruckt ist/war, sinnvoll.<sup>17</sup>

Der Staatsvertragsgesetzgeber hat im Rahmen des 12. RÄStV einen Spagat versucht. Zum einen hat er durch die Entkopplung der Online-Angebote der Öffentlich-Rechtlichen von deren linearen Programmen dem verfassungsrechtlichen Regime der Bestands- und Entwicklungsgarantie Rechnung tragen wollen. Andererseits ist der 12. RÄStV vom europarechtlichen Beihilfekompromiss geprägt, der im Kern zunächst für eine Konturierung der Online-Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks steht. Hieraus ergeben sich Spannungen, die durch eine Überregulierung zu Gunsten des zweiten Ziels, wie insbesondere mittels der Einbeziehung von starren, pauschalen Verweildauerfristen, noch verschärft werden.

### **5. Öffentlich-rechtlicher Funktionsauftrag und publizistischer Mehrwert**

Im Ergebnis steht eine Regelung auf dem Papier, die für die Erfüllung der Funktion des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung (§ 11 RStV) kontraproduktiv ist. Aus den Grundsätzen der Programmautonomie der Anstalten sowie der Bestands-, Entwicklungs- und der eingangs dieser Stellungnahme bereits genannten Finanzierungsgarantie kann in Verbindung mit dem Gedanken der publizistischen Konkurrenz eine legitime, ja sogar eine gebotene Ausdehnung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abgeleitet werden.<sup>18</sup>

In künftig noch zunehmendem Maße werden die Öffentlich-Rechtlichen ihre Rezipienten de lege lata nicht mehr dort „abholen“ können, wo sie sind, nämlich im Internet, also am PC oder am hybriden TV-Gerät, wo sie ihrer selbstbestimmten, non-linearen Mediennutzung nachgehen. Und diese wird sich in den allerseltensten Fällen an einem Sieben-Tage-Fenster orientieren. Vielmehr wird der Konsum anlassbezogen erfolgen: Etwa weil man als Schüler oder Student bei einer Recherche im Internet auf einen interessanten Beitrag in der Mediathek des ZDF gestoßen ist oder weil Wikipedia auf ein Interview beim DLR verweist. Oder nach einem Fußballländerspiel debattieren ambitionierte Fußballfans einmal mehr über vermeintliche Fehlentscheidungen des Schiedsrichters und finden dabei eine eindrucksvolle ARD-Dokumentation über die schwere Arbeit von Fußballschiedsrichtern, die nicht gestern, nicht letzte Woche, sondern vielleicht vor zwei Jahren einmal ausgestrahlt wurde, aber in diesem Moment wieder individuell an Aktualität gewonnen hat.

---

<sup>17</sup> vgl. Schmidt/Eicher, Drei-Stufen-Test für Fortgeschrittene, in: epd medien 2009, Nr. 45/46, S. 5, 10

<sup>18</sup> vgl. Hain/Reinlein, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen [...] nach dem 12. RÄStV, 2009, S. 44 f.

Die Beispiele zeigen, dass es hier weniger um teure Fremdproduktionen wie Spielfilme (§ 11 d Abs. 5 RStV) oder aufwendig lizenziertes Material von Sportveranstaltungen (§ 11 d Abs. 2 Nr. 1 RStV) geht. Im Fokus stehen vor allen Dingen Eigen- bzw. Auftragsproduktionen, bei denen die Rechtklärung im Übrigen auch relativ leicht möglich ist und die Zugänglichmachung in den meisten Fällen kostengünstig realisiert werden kann. Denn gerade diese Produktionen, wie Nachrichten, Magazine, Dokumentationen und Reportagen, weisen zum Großteil einen „publizistischen Mehrwert“ aus. Insbesondere in diesen Bereichen fehlt es den privaten Anbietern zum Großteil sowohl in ihrem linearen Angebot als auch in ihren non-linearen Mediatheken an entsprechendem Profil. Insoweit ist hier der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch im Internet einmal mehr zur Vielfaltssicherung aufgerufen.<sup>19</sup>

Die vorgenannten Ausführungen sollen allerdings nicht den Weg für eine Einschätzung ebnen, wonach etwa die Ausklammerung von angekauften fiktionalen Inhalten, wie sie bislang in § 11 d Abs. 5 S. 2 RStV kodifiziert ist, zulässig wäre. Vielmehr ist bei diesem absoluten Verbot, welches auch nicht mittels Durchführung eines Drei-Stufen-Tests für solche Angebote gelockert werden kann, im Zweifel von einem verfassungswidrigen Eingriff in die Programmautonomie der betroffenen Rundfunkanstalten auszugehen; auch für diesen Eingriff gilt einmal mehr, dass er keine Grundlage im Beihilfekompromiss mit der Kommission hat.<sup>20</sup>

## 6. Wettbewerb und wirtschaftliches Auskommen von Medienanbietern im Internet

Zunehmend sind es die Verleger, die sich durch „ausgedehnte Online-Aktivitäten“ der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wirtschaftlich behindert sehen. Das hierbei häufig ins Feld geführte Argument der „öffentlich-rechtlichen Konkurrenz im Netz“ lässt sich sicherlich nur zu Teilen entkräften – jedenfalls aber in der Weise, dass die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine Werbefläche bieten und insoweit den Werbemarkt im Internet unberührt lassen.<sup>21</sup> Jedoch teilt man sich gewiss den Nutzerkreis und dessen Aufmerksamkeit. Auf diesen Umstand aber mit einer (gesetzlichen) Verdrängung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reagieren erscheint aufgrund der vorgenannten Ausführungen zweifelhaft. Es sei in Erinnerung gerufen, dass das BVerfG eine programmliche Beschränkung des öffentlich-rechtlichen Rund-

---

<sup>19</sup> vgl. Eberle, Der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag im Internet, in: Lilienthal (Hrsg.), Professionalisierung der Medienaufsicht, 2009, S. 174, 176 f.

<sup>20</sup> vgl. C. Hahn, Der Online-Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in: ZRP 2008, S. 217, 219 ff.

<sup>21</sup> vgl. Eberle, Der öffentlich-rechtliche Funktionsauftrag im Internet, in: Lilienthal (Hrsg.), Professionalisierung der Medienaufsicht, 2009, S. 174, 179 f.

funks zum Schutz kommerzieller Veranstalter vor öffentlich-rechtlicher „Konkurrenz“ für verfassungswidrig hält.<sup>22</sup>

Vielmehr ist die Medienpolitik aufgerufen, auch gerade für die Verlage in Koexistenz mit Angeboten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Internet ein Umfeld zu schaffen, in dem ein wirtschaftliches Auskommen möglich ist. Insbesondere die Forcierung von praktikablen, d.h. vor allen Dingen niedrigschwelligen und interoperablen Micro-paymentsystemen kann unseres Erachtens hierbei ein möglicher Ansatz sein.

Schließlich bleibt festzuhalten, dass weder aus Sicht des öffentlich-rechtlichen Rundfunks<sup>23</sup> noch aus Sicht der privaten Rundfunkanbieter<sup>24</sup> oder der Verleger<sup>25</sup> durch den Drei-Stufen-Test eine tragfähige Lösung der Spannungen zwischen den drei Parteien herbeigeführt werden konnte.

### 7. Unpassende Abgrenzungskriterien: Presseähnliches Telemedium des Rundfunks

Anhand einer weiteren Regelungssystematik in § 11 d Abs. 2 RStV lässt sich nochmals ablesen, wie wenig angemessen die Normierungen für digitale Inhalte im Internet sind. In § 11 d Abs. 2 Nr. 3, 3. Hs. RStV ist die Rede von „nicht sendungsbezogenen presseähnlichen Angeboten“. Weder das klassische Medienleitbild des Rundfunks („Sendung“) noch das der Presse („Presseähnlichkeit“) vermag im Kontext digitaler Massenkommunikation im Internet als Maßstab zu überzeugen.<sup>26</sup> Insoweit ist dieser Abgrenzungsversuch genauso wenig richtig wie zielführend.

Fällt zunächst beim Rundfunk insbesondere einfachgesetzlich die Abgrenzung zum Telemedium immer wieder schwer,<sup>27</sup> so mangelt es demgegenüber beim Begriff der Presse im Internet stets an der notwendigen Verkörperung des Presseerzeugnisses.<sup>28</sup> Im Ergebnis scheint es – losgelöst von allen denkbaren inhaltlichen Auslegungen des Begriffs eines „presseähnlichen Telemedienangebots des öffentlich-rechtlichen Rundfunks“ (sic!) – also zunächst äußerst unglücklich, wenn man den öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Bereich des Internets anhand des dort nach herrschender Meinung ohnehin nicht anwendbaren Begriffs der Presse zu regulieren versucht. Auch die Ver-

---

<sup>22</sup> vgl. BVerfGE 74, 297, 333 ff.

<sup>23</sup> vgl. epd medien 2011 Nr. 8, S. 14

<sup>24</sup> vgl. Schmid/P. Gerlach, Der Schlüssel zum Erfolg, in: FK 4/2011, S. 3, 7

<sup>25</sup> BDZV, Drei-Stufen-Test wird zur Farce, [http://www.bdzv.de/bdzv\\_intern+M59a55c6c9b0.html](http://www.bdzv.de/bdzv_intern+M59a55c6c9b0.html)

<sup>26</sup> vgl. Holznagel/Schumacher, in: Kleinwächter (Hrsg.), Grundrecht Internetfreiheit, Co:llaboratory Discussion Paper Serie No. 1, 2011, S. 15 ff.

<sup>27</sup> vgl. Holznagel/Kibele, in: Spindler/Schuster (Hrsg.), Recht der elektronischen Medien, 2. Aufl. 2011, § 2 RStV Rn. 63 f.

<sup>28</sup> vgl. Jarass, in: ders./Pieroth, Grundgesetz, 11. Aufl. 2011, Art. 5 Rn. 25

mischung zweier nicht recht passender Medienleitbilder führt zu keiner Genese, aus der ein drittes Medienleitbild entspringt, was womöglich passender wäre.

Vor diesem Hintergrund besteht hier eindeutig gesetzgeberischer Klarstellungsbedarf, wobei auch an dieser Stelle keine Rücksicht auf den Beihilfekompromiss zu nehmen wäre. Denn den Begriff des „presseähnlichen Angebots“ kennt dieser nicht.<sup>29</sup>

Abseits der formalen, dogmatisch geprägten Betrachtung dieser begrifflichen Abgrenzungsversuche haben sich in den letzten Jahren vor allem auch inhaltliche Abgrenzungsschwierigkeiten bei der Auslegung dieses Kriteriums gezeigt.<sup>30</sup>

Es bleibt dem Rundfunkgesetzgeber weiterhin aufgegeben, die bestehenden Regulierungsansätze, die in diesem Rechtsgebiet bislang traditionell eher dem Leitbild der linearen Rundfunkdistribution verpflichtet sind, an die neuen Gegebenheiten einer internetgestützten Massenkommunikation in einer medienkonvergenten Gesellschaft anzupassen. Dabei stellen die o.g. Probleme gewiss nur einen Teilaspekt dar. Allerdings ist gerade deren Lösung mit hoher Dringlichkeit angezeigt.

**Thomas M. Peters und Alvar Freude**

für den Arbeitskreis gegen Internet-Sperren und Zensur, im Mai 2011

Kontakt: [info@ak-zensur.de](mailto:info@ak-zensur.de), (01 79) 13 46 47 1

---

<sup>29</sup> vgl. C. Hahn, Der Online-Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, in: ZRP 2008, S. 217, 219

<sup>30</sup> vgl. Holznagel/Schumacher, in: Kleinwächter (Hrsg.), Grundrecht Internetfreiheit, Co:llaboratory Discussion Paper Serie No. 1, 2011, S. 16 f.; Hachmeister/Vesting, Rundfunkpolitik und Netzpolitik, in: FK 13/2011, S. 3, 8 ff.; Gerhardt, Presseähnliche Angebote nach dem 12. RÄStV, in: AfP 2010, 16 ff.; Hain/Reinlein, Die zeitlichen und inhaltlichen Einschränkungen [...] nach dem 12. RÄStV, 2009, S. 106 ff.